

Juristisches Repetitorium hemmer
Übungsklausur für die Erste Juristische Staatsprüfung
Sachverhalt Klausur 2117 (Strafrecht)

Diese Aufgabe umfasst 3 Seiten.

Bearbeitungszeit: 5 Stunden

Teil I

Attila (A) ist von Natur aus äußerst geizig und sparsam. Deshalb scheut er auch keine Mühen, um sein hart verdientes Geld beisammenzuhalten. Eines Tages macht er sich auf den Weg zum wöchentlichen Einkauf. Da er hierbei am liebsten auf den nahe gelegenen öffentlichen Schwerbehindertenparkplätzen parkt, hat er eine Farbkopie des Schwerbehinderten-Ausweises seiner behinderten Tochter hergestellt. Dieser Ausweis enthält Name, Geburtsdatum und ein Lichtbild des Berechtigten, trägt die Kennzeichnung „Parkausweis für behinderte Menschen“ und lässt die ausstellende Behörde erkennen. Die Person, welcher der Ausweis ausgestellt wird, ist damit berechtigt, auf öffentlichen Schwerbehindertenparkplätzen zu parken.

Den Parkausweis seiner Tochter hat A beidseitig mittels eines Farbkopierers kopiert und in eine Klarsichtfolie eingeschweißt. A möchte den Eindruck erwecken, dass er als Nutzer seines Fahrzeugs über einen entsprechenden Ausweis verfüge und daher berechtigt sei, auf öffentlichen Schwerbehindertenparkplätzen zu parken. Zu diesem Zweck legt er die hergestellte Farbkopie hinter die Windschutzscheibe seines Pkw. Er hofft dabei, dass kontrollierende Beamte der Stadt nur einen flüchtigen Blick auf das Dokument werfen werden und sich so täuschen lassen. Damit möchte A eine sonst fällig werdende Geldbuße umgehen. Bei genauem Hinsehen ist das manipulierte Papier allerdings als eine bloße Farbfotokopie zu erkennen. Es sind die kopierten Knitterspuren des Originalausweises zu erkennen. Außerdem wird die Kopie daraus ersichtlich, dass kein Originallichtbild auf dem Schwerbehindertenausweis aufgebracht ist.

Als A nach dem Einkauf wieder zu seinem Fahrzeug kommt, muss er zu seinem Entsetzen feststellen, dass die zwischenzeitlich vorbeigekommene Beamtin der Stadt X den Schwindel bemerkt und ihm einen satten Strafzettel verpasst hat.

A lässt sich nicht entmutigen und überlegt sich, wie er zu Geld kommen kann. Plötzlich kommt ihm die rettende Idee, nämlich seinen Golf GTI im Wert von ca. 15.000,- € bei seiner Kaskoversicherung mit Diebstahlsdeckung als gestohlen zu melden, um die entsprechende Versicherungssumme kassieren zu können. Zwecks Umsetzung dieses Vorhabens versteckt A seinen Wagen in einer nicht mehr benutzten, abgelegenen Scheune. Später erscheint A dieses Versteck aber dann doch etwas zu unsicher. Damit der Golf nicht zufällig entdeckt und damit das „gute Geschäft vermässelt“ wird, wendet sich A an den ihm bekannten Bertwin (B), der seinen Lebensunterhalt mit dem An- und Verkauf gestohlener Fahrzeuge verdient. A bietet dem eingeweihten B seinen Golf GTI für 5.000,- € an. Im Gegenzug für das günstige Geschäft solle B dafür sorgen, dass der Golf GTI unauffällig ins Ausland verbracht wird. B, welcher über entsprechende Kontakte in Staaten der Golfregion verfügt, sagt dies zu und kauft den Wagen des A an. Ihm ist dabei klar, dass er so B maßgeblich dabei unterstützt, an die Versicherungssumme gelangen zu können. Vor allem aber geht es B darum, selbst ein gutes Geschäft zu machen. Nachdem B den Golf GTI zu sich verbracht hat, aber noch bevor A bei seiner Versicherung den vermeintlichen Diebstahl angezeigt hatte, werden A und B überführt.

Vermerk für die Bearbeitung:

Prüfen Sie die Strafbarkeit von A und B nach dem StGB. Auf die §§ 273-282 StGB ist nicht einzugehen.

Teil II

A wird außerdem wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern in einer Vielzahl von Fällen angeklagt. Im Zuge der Verhandlung hat die Große Strafkammer des Landgerichts gemäß § 171b III S. 2 GVG i.V.m. § 171b I, III GVG die Öffentlichkeit für die Plädoyers der Staatsanwaltschaft, Nebenklägervertreter und Verteidiger ausgeschlossen, nachdem schon zuvor unter Ausschluss der Öffentlichkeit verhandelt worden war. Für das letzte Wort des A (vgl. § 258 StPO) wurde die Öffentlichkeit nicht wiederhergestellt.

In der von A zulässig eingelegten Revision rügt er einen Verstoß gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit. Nach Ausschluss der Öffentlichkeit bei den Plädoyers von Staatsanwaltschaft, Nebenklägervertreter und seinem Verteidiger hätte bei seinem letzten Wort die Öffentlichkeit wiederhergestellt werden müssen.

Vermerk für die Bearbeitung:

Ist die seitens A zulässig eingelegte Revision begründet?